

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung zur Änderung von Satzungen betreffend das Archiv der Stadt Neuss (hier: Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 16. November 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), hat der Rat der Stadt Neuss in der Sitzung vom 16. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Neuss vom 16. Dezember 1994 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

- 1.) In den §§ 1, 4, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17 und 19 wird „Archiv“ bzw. „Archivs“ durch „Stadtarchiv“ bzw. „Stadtarchivs“ ersetzt.
- 2.) In § 1 Absatz 2 wird „werten“ durch „bewerten“ ersetzt, hinter „Wert“ wird eingefügt „zu übernehmen“, die Worte „mit den entsprechenden Amtsdrucksachen“ werden gestrichen, „Dokumentationsunterlagen“ wird ersetzt durch „Unterlagen“, „Archivbibliothek“ wird ersetzt durch „Dienstbibliothek“, die Worte „fremdes Archivgut“ werden ersetzt durch „nichtamtliches Archiv- und Sammlungsgut“.
- 3.) In den §§ 2, 4 und 20 wird „Archivbenutzungsordnung“ durch „Benutzungsordnung“ ersetzt.
- 4.) In den §§ 3, 4, 5, 14, 19 und 20 wird „der Archivleiter“, in den §§ 4, 7, 10, 12 Absatz 3 und in § 14 wird „der Benutzer“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Fassung durch „die Archivleitung“ bzw. durch „die Benutzerin oder der Benutzer“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Fassung ersetzt.
- 5.) § 4 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Auf diesem Vordruck ist die Benutzungsordnung durch Unterschrift anzuerkennen.“
- 6.) In § 4 Absatz 7 Satz 1 wird „§ 7 Abs. 5 Archivgesetz NW“ durch „§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW“ ersetzt.
- 7.) § 4 Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Gründe für die Versagung der Benutzungsgenehmigung werden – auf Wunsch schriftlich – mitgeteilt.“
- 8.) In § 4 Absatz 8 Buchstabe e) wird „Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte“ durch „das Urheber- und Persönlichkeitsrecht“ ersetzt.

- 9.) In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird „§ 7 Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen“ durch „§ 10 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 ArchivG NRW“ ersetzt.
- 10.) In § 5 Absatz 3 wird „Stadtdirektor“ durch „Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister“ ersetzt.
- 11.) In § 5 Absatz 6, § 15 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 wird „Findbehelfe“ durch „Findmittel“ ersetzt.
- 12.) § 5 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
 „(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Einsicht, Gendarstellung, Anonymisierung, Berichtigung, Sperrung oder Löschung nach den §§ 5 und 6 ArchivG NRW bleiben von den Regelungen dieser Benutzungsordnung unberührt.“
- 13.) In § 6 wird „Eigentümern“ durch „Eigentümerinnen oder Eigentümern“ ersetzt.
- 14.) In § 7 Abs. 1 wird in Satz 1 „Urheber- und Persönlichkeitsrechte“ ersetzt durch „das Urheber- und Persönlichkeitsrecht“, in Satz 2 wird „hat er“ ersetzt durch „ist“ bzw. in Satz 3 „hat er dem“ durch „sind“. In Abs. 2 wird „des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers“ ersetzt durch „Betroffener oder ihrer Rechtsnachfolger“.
- 15.) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird „öffentlichrechtlich“ ersetzt durch „öffentlich-rechtlich“, Satz 2 wird gestrichen, die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 16.) In § 8 Absatz 2 wird „in den Archiven“ durch „im Stadtarchiv“ ersetzt.
- 17.) In § 9 wird „vom 25. Juli 2003“ ersatzlos gestrichen.
- 18.) In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird „des Benutzers“ durch „der Benutzer“ ersetzt.
- 19.) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Benutzung von technischen Hilfsmitteln

- (1) Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut, nicht aber zu Reproduktionen oder Ablichtungen gestattet. Sie darf nicht zur Störung anderer Personen führen.
 - (2) Archiveigene Geräte (z.B. Mikrofilmlesegeräte, Benutzer-PC) stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, für Recherchen in den Beständen des Stadtarchivs zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht.“
- 20.) In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird „können“ durch „und Reproduktionen dürfen nur“ ersetzt.
 - 21.) § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Insbesondere die Verwertung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken ist gebührenpflichtig.“.
 - 22.) In § 15 Absatz 1 wird „des Benutzers“ ersatzlos gestrichen und „ein Archivbediensteter“ durch „des Benutzersaals Archivpersonal“ ersetzt.

23.) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Schriftliche Auskünfte**

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.
- (2) Schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des Archivguts hinausgehen, sind gebührenpflichtig.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.“

24.) In § 17 Absatz 2 wird vor „dem Entleiher“ eingefügt „der Entleiherin oder“.

25.) Der Text von § 18 wird wie folgt neu gefasst: „Benutzer haften für alle durch sie verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.“

26.) In § 19 Absatz 4 wird „Benutzer“ durch „Personen“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung der Stadt Neuss für die Gebühren bestimmter Nutzungen des Stadtarchivs vom 25. Juli 2003 (in der Fassung der Satzung zur Änderung von Entgelten in der Benutzungsordnung des Clemens-Sels-Museums und von Gebühren bestimmter Nutzungen des Stadtarchivs vom 15. Juni 2007) wird wie folgt geändert:

1.) In § 5 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

2.) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6
Gebührentatbestände**

	Euro
1. Schriftliche Auskünfte einschließlich der Recherche durch Einsichtnahme in Archivgut und/oder Findmittel je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit	25,00
2. Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen	
a) Grundgebühr pro Stück	50,00
b) Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist	
erste Mahngebühr pro Stück	3,00
zweite Mahngebühr pro Stück	5,00
3. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit	30,00
4. Anfertigung von Reproduktionen	
a) Direktkopien pro Stück	
Fotokopie DIN-A4	1,00
Fotokopie DIN-A3	2,00
Reader-Print DIN-A4	2,00
Reader-Print DIN-A3	3,00

	Auszug aus Standesamtsregistern (je Vorgang)	5,00
b)	Digitale Reproduktionen	
	Grundgebühr (bis fünf Dateien)	10,00
	je Scan	3,00
	je Fotografie	5,00
c)	Speicherung auf CD	
	je CD	2,00
d)	Scanausdrucke auf Papier	
	DIN-A4	3,00
	DIN-A3	6,00
e)	Scanausdrucke auf Fotopapier	
	bis 13 x 18 cm	5,00
	bis 20 x 30 cm	10,00
5.	Beglaubigungen laut Verwaltungssatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983 (in der Fassung der letztgültigen Änderungssatzung)	
6.	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient	
a)	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszwecke je Reproduktion bei einer Auflage von	
	bis zu 5.000 Exemplaren	40,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	80,00
	bis zu 50.000 Exemplaren	120,00
	bis zu 100.000 Exemplaren	160,00
	mehr als 100.000 Exemplaren (bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro) für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare	50,00
	Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50 % berechnet. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf CD-ROM wird für die CD-ROM-Ausgabe ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.	
b)	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe	
	je angefangene 30 Sekunden	120,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr veranschlagt.	
c)	Vorführungen von Schaufilmen	
	je Filmmeter in schwarz-weiß	0,10
	je Filmmeter in Farbe	0,15
d)	Vorführungen von Videofilmen sowie von Tonträgern	
	je Minute	0,50
	Bei mehrmaliger Vorführung können Rabatte gewährt werden.	
e)	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion	
	für eine Woche	30,00
	für einen Monat	45,00
	für drei Monate	90,00
	für sechs Monate	115,00
	für ein Jahr	190,00
7.	Gewerbliche Verwertung von Siegelabgüssen unabhängig von der Auflagenhöhe	
	je Abguss	100,00
8.	Versand	

Werden in den vorstehenden Nummern des § 6 aufgeführte Gegenstände auf Veranlassung des Nutzers versendet, so hat dieser die Versandauslagen wie Porto, Verpackung und ggf. Versicherung zu tragen.

9. Führungen (bis 90 Minuten)
Gruppenführungen (bis 20 Personen) 50,00
Führungen von Kindergärten und Schulen aus dem Stadtgebiet Neuss sind kostenlos.
10. Vermietung des „Forum Stadtgeschichte“
a) Seminarraum
je angefangene Stunde 50,00
b) Kombiniertes Seminar- und Ausstellungsbereich
(nach Aufwand und Nutzungsdauer) 150,00 bis 500,00“

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. November 2012

Herbert Napp
Bürgermeister